

geistigen Kräfte zu sein, getätigt hat. Es ist deshalb immer sorgfältig abzuwägen, ob im Einzelfall eine solche Vernehmung unbedingt erforderlich ist.¹

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Beschuldigtenvernehmung - insbesondere der Erstvernehmung - ist auch auf andere Erscheinungen zu achten, die im Einzelfall Zweifel am Wahrheitsgehalt der Beschuldigtenaussage bzw. ihrer Dokumentierung begründen können.

1. Die Aussagefähigkeit Beschuldigter kann durch bestimmte Bedingungen der Persönlichkeit Beschuldigter beeinflusst werden.

Solche Faktoren sind Müdigkeit, starke emotionale Prozesse, Wirkungen von Medikamenten oder Alkohol, neurotische Zustände (nicht normgerechtes psychisches Verhalten, das im Zusammenhang mit Umweltbedingungen, wie Belastungssituationen, in Erscheinung tritt), geringe Konzentrationsfähigkeit, Krankheiten usw.

Mit zunehmender Dauer der Beschuldigtenvernehmung kann dadurch die Reproduktionsfähigkeit Beschuldigter erheblich beeinträchtigt werden. Besondere Beachtung ist der Dauer der Beschuldigtenvernehmung bei Beschuldigten beizumessen, die suggestiv beeinflussbar sind, da die lange Dauer eine Erhöhung der Suggestibilität bewirken kann.

2. Die Dauer der Beschuldigtenvernehmung hat auch Einfluß auf die adäquate Erfassung und Wiedergabe der Beschuldigtenaussage und ihres Zustandekommens durch den Untersuchungsleiter im Vernehmungsprotokoll.

Der zunehmende Umfang der behandelten Probleme, die Anforderung der ständigen Beobachtung Beschuldigter, die gedankliche Verarbeitung des Vernehmungsablaufs und das ständige Reagieren auf das Aussageverhalten des Beschul-

¹ Besonders hohe Anforderungen sind dazu bei der Vernehmung von Jugendlichen, Frauen, Kranken und alten Menschen zu stellen.